

Bekanntmachung der Gemeinde Leiblfing



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.07.2022 die

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Aitrach-Arche und St. Josef der Gemeinde Leiblfing (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) erlassen.

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Diese Satzung liegt in der Zeit vom 27.07.2022 bis 27.08.2022 im Rathaus innerhalb der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel.

Gemeinde Leiblfing

Josef Moll
Erster Bürgermeister

Angeheftet: 27.07.2022
Abgenommen:



**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen Aitrach-Arche und St. Josef
der Gemeinde Leiblfing
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)**

vom 25.07.2022

Beschluss des Gemeinderates vom:	21.07.2022
Art der Bekanntmachung:	Niederlegung zur Einsicht im Rathaus
Bekanntgabe der Niederlegung:	27.07.2022 – 27.08.2022 durch Anschlag an der Amtstafel
Inkrafttreten:	01.09.2022

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Änderung

§ 2 Inkrafttreten

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen Aitrach-Arche und St. Josef
der Gemeinde Leiblging
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)
vom 25.07.2022**

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die
Gemeinde Leiblging folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

„§6 Gebührensatz“ wird wie folgt geändert:

- (1) bleibt unverändert
- (2) bleibt unverändert
- (3) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe Aitrach-Arche für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:

Zeitraum	ab 01.09.2022
von 3 bis 4 Std.	195,00 €
von 4 bis 5 Std.	215,00 €
von 5 bis 6 Std.	235,00 €
von 6 bis 7 Std.	255,00 €
von 7 bis 8 Std.	275,00 €
von 8 bis 9 Std.	295,00 €

b) in den Kindergärten Aitrach-Arche und St. Josef ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

Zeitraum	ab 01.09.2022
von 4 bis 5 Std.	165,00 €
von 5 bis 6 Std.	175,00 €
von 6 bis 7 Std.	185,00 €
von 7 bis 8 Std.	195,00 €
von 8 bis 9 Std.	205,00 €

„§ 7 Tagesverpflegung“ wird wie folgt geändert:

- (1) bleibt unverändert
- (2) bleibt unverändert
- (3) bleibt unverändert
- (4) Kinder in der Kindertageseinrichtung, die die Einrichtung länger als 13 Uhr besuchen, müssen verbindlich am Mittagessen teilnehmen. Im Einzelfall kann die Tagesstätte Ausnahmen zulassen.
- (5) bleibt unverändert

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.09.2022 in Kraft.

Leiblfing, 25.07.2022

Josef Moll
Erster Bürgermeister

